

Gäuboden-Casino e.V. Feldkirchen

Ordnung

Heimordnung für das Gäuboden-Casino Feldkirchen e.V.

Zweck der Regelung:	
Herausgegeben durch:	
Gebilligt durch:	
Herausgebende Stelle:	
Geltungsbereich:	
Einstufung:	
Gültig ab:	
Frist zur Überprüfung:	
Version:	

Regelung der Berechtigungen und Beiträge im Verein
Vorstand Gäuboden-Casino Feldkirchen e.V.
Vorstand Gäuboden-Casino Feldkirchen e.V.
Vorstand Gäuboden-Casino Feldkirchen e.V.
Gäuboden-Casino Feldkirchen
Offen
21.04.2021
31.10.2021
001

**Heimordnung für das
Gäuboden-Casino e.V. Feldkirchen
Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

1. Allgemeines

- 1.1. Das Gäuboden Casino ist eine militärische Betreuungseinrichtung. Es ist eine dienstliche Einrichtung und wird für dienstliche und außerdienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Es steht Dienststellen der Bundeswehr zu dienstlichen und außerdienstlichen Veranstaltungen zur Verfügung.
- 1.2. Das Casino dient auch der außerdienstlichen Kameradschafts- und Kontaktpflege, in die Familienangehörige und Gäste einbezogen werden. Als weiterer Zweck wird die Pflege der Beziehung zwischen Bundeswehr und befreundeten Streitkräften, der Öffentlichkeit und der Bevölkerung betrieben. Dieses wird u.a. durch Vorträge und Veranstaltungen geistiger, kultureller und bildender Art, sowie durch die Zusammenkünfte mit Persönlichkeiten und Vereinigungen der Politik, des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft und Wirtschaft, durchgeführt.

2. Zutrittsberechtigung

- 2.1. Zum Casino haben alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, deren Gäste und Familienangehörigen Zutritt. Für eingebrachte Gäste hat das Mitglied Sorge und Verantwortung zu tragen.
- 2.2. Zusätzlich zu 2.1., haben aktive Beamte und Tarifbeschäftigte (Angestellte und Arbeitnehmer) Zutritt, sowie alle Zutrittsberechtigten der Gäubodenkaserne.
- 2.3. Am Standort tätige Mannschaften und vergleichbare zivile Arbeitnehmer haben in der Regel keinen Zutritt zum Gäuboden-Casino e.V. Feldkirchen. Dies schließt nicht aus, dass ein Mitglied gelegentlich einen Gast / Gäste aus diesem Personenkreis einladen kann oder der Vorstand bei besonderen Anlässen das Casino für einzelne oder alle Rang- und Beschäftigungsgruppen des Standortes öffnet. Ausnahmen werden durch den Vorstand oder den Aufsichtsführenden verfügt.
- 2.4. Die Nutzung des Heimes zu dienstlichen Zwecken erfolgt auf Befehl des Aufsichtsführenden nach Anhörung des Vorstandes des Casino Vereins.
- 2.5. Das Einbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Assistenzhunden durch berechtigte Menschen in Gästräume und den Außenbereich unter Beachtung der Halterpflichten.

3. Hausrecht und Dienstaufsicht

- 3.1. Die Dienstaufsicht über das Gäuboden-Casino und den Wirtschaftsbetrieb übt der Kasernenkommandant (Aufsichtsführender) der Gäubodenkaserne aus.
- 3.2. Das Hausrecht nimmt in seinem Auftrag widerruflich der Vorstand des Gäuboden-Casino e.V. Feldkirchen wahr. Bei Abwesenheit des Vorstandes kann dies auch durch das eingeteilte Personal des Vereins vollzogen werden.
- 3.3. Bei dienstlicher Nutzung nimmt der Aufsichtsführende das Hausrecht selbst wahr.

4. Rechnungen

- 4.1. Jedem Mitglied, das am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnimmt, wird nach Beendigung eines Kalendermonats eine Rechnung über die von ihm zu leistenden Zahlungen zugestellt.
- 4.2. Die Rechnungen sind bis zum 20. des Monats nach Rechnungsstellung zu begleichen, bei Versetzungen und Abwesenheit von mehr als 4 Wochen unmittelbar vor Verlassen des Standortes. Mitglieder, welche vom Standort versetzt oder längere Zeit kommandiert werden, melden sich vorher im Büro des Gäuboden Casino e.V. Feldkirchen zum etwaigen Kontenausgleich.
- 4.3. Es wird gebeten, Rechnungen auf das Bankkonto:

IBAN: DE94 7425 0000 0000 0715 25
BIC: BYLADEM1SRG

bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte (mit Angabe der Barnummer) zu überweisen. Den Mitgliedern wird nahegelegt, sich am Einzugsverfahren zu beteiligen. Bareinzahlungen im Büro des Casinos bilden die Ausnahme.

5. Zahlungsweise bei Bestellungen

- 5.1. Die Abgabe von Getränken und Speisen erfolgt an Mitglieder über das Bestellbonverfahren. Die Bezahlung wird grundsätzlich über die zugeteilte Barnummer geregelt. Die Nutzer zeichnen diesen Bestellbon vor Verlassen des Casinos ab und bestätigen damit deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 5.2. Die Abgabe von Getränken und Speisen erfolgt an Nichtmitglieder über das Bestellbonverfahren. Die Bezahlung ist in bar vor Ort zu tätigen.

6. Öffnungszeiten

- 6.1. Die Öffnungszeiten des Casinos sowie die Schließzeiten der Küche werden grundsätzlich auf der Homepage des Vereins und durch Aushänge geregelt. Bei personellen Engpässen können Abweichungen zu den Öffnungszeiten und den Schließzeiten im Einzelfall durch den Vorstand gesondert geregelt werden.
- 6.2. Private Veranstaltungen im Casino unterliegen den Öffnungszeiten wie in 6.1. dargestellt. Im Bedarfsfall kann nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins eine Abweichung festgelegt werden.

7. Küchenbetrieb

- 7.1. Bei dienstlichen Veranstaltungen entscheidet der Aufsichtsführende nach Anhörung des Vorstandes des Casinos darüber, wo die bei der Veranstaltung zu verzehrenden Speisen und Getränke zu beschaffen sind.
- 7.2. Im Casino dürfen nur Speisen zubereitet und verabreicht sowie Tabakwaren, Getränke, und sonstige Waren abgegeben werden, wie dies üblicherweise in Gaststätten der Fall ist.

8. Nutzung der Räume

- 8.1. Einrichtung und Wirtschaftsgerät des Casinos sind vom Dienstherrn bereitgestellt oder aus Mitteln der Gäuboden Casino e.V. Feldkirchen beschafft worden. Es wird daher im Sinne aller Mitglieder erwartet, dass mit dem Inventar pfleglich umgegangen wird.
- 8.2. Die Mitnahme von Einrichtungsgegenständen, Wirtschaftsgeräten (Geschirr, Bestecke, Gläser, Zeitungen etc.) aus dem Casino ist nicht gestattet.
Ausnahme: Wirtschaftsgerät kann gegen Unterschrift durch die Mitglieder ausgeliehen werden.
- 8.3. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist ausdrücklich untersagt.
- 8.4. Das Betreten der Wirtschaftsräume (Küche, Ausschankraum hinter der Bar, Keller und Lagerräume) ist ausschließlich dem Aufsichtsführenden, dem Vorstand und dem Personal des Casinos vorbehalten. Für weitere Personen ist der Zutritt grundsätzlich nicht gestattet.
- 8.5. Die Räumlichkeiten des Gebäudes 17 können durch Mitglieder für private Veranstaltungen (Geburtstage, Hochzeiten, Jubiläen etc.) unentgeltlich genutzt werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen geltender Vorschriften über die Nutzung der Räumlichkeiten.
- 8.6. Die Einnahme von Speisen an den Theken und im Fernsehraum ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen können durch den Aufsichtsführenden/Vorstand erlassen werden.
- 8.7. In den Räumen des Casinos gilt der Erlass „Schutz der nichtrauchenden Personen vor Passivrauchen“ vom 15. August 2007 vollumfänglich. Als Raucherbereich stehen für Gäste ausschließlich die auf der Terrasse des Gebäude 17 ausgewiesenen Bereiche bis auf weiteres zur Verfügung und für das Personal der ausgewiesene Raucherbereich vor der Garage.
- 8.8. In den Ein- und Ausgangs- sowie Lieferantenbereichen des Gebäudes 17 ist das Rauchen untersagt.

9. Anzugordnung und Kleiderablage

9.1. Kleidung

In allen Räumlichkeiten des Casinos, einschließlich der Terrasse, ist der vollständige Tagesdienstanzug gem. Anzugsordnung der Bundeswehr mit den zulässigen Anzugserleichterungen zu tragen. Für Angehörige anderer Streitkräfte gelten die entsprechenden nationalen Bestimmungen.

Das Tragen von Sportbekleidung (z.B. Trainingsanzug, Joggingbekleidung) ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur aus zwingenden dienstlichen Gründen zulässig.

Die Zivilbekleidung hat dem guten Geschmack und dem Anlass zu entsprechen.

9.2. Kleiderablage

Zur Kleiderablage steht ausschließlich die Garderobe im Eingang zur Verfügung.

Eine Haftung wird weder von Seiten der Bundeswehr noch von Seiten des Gäuboden - Casino e.V. Feldkirchen übernommen.

10. Vorschläge, Beanstandungen und Mitteilungen

- 10.1. Änderungsvorschläge bezüglich der Heimordnung oder Veranstaltungen im Casino können direkt an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden.
- 10.2. Es wird gebeten, Beanstandungen und Schäden umgehend dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- 10.3. Mitteilungen des Gäuboden Casino e.V. Feldkirchen werden auf der Internetseite www.gaeuboden-casino.de veröffentlicht.

11. Offizielle Veranstaltungen

- 11.1. Für Veranstaltungen von Dienststellen und Einheiten der Bundeswehr bzw. des Casinos können von der Heimordnung abweichende Regelungen hinsichtlich Anzugsordnung, Benutzung der Räume, Öffnungszeiten etc. nach Absprache mit dem Vorstand festgelegt werden.

12. Mitgliedsbeiträge

- 12.1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.
- 12.2. Grundlage zum Einziehen von Mitgliedsbeiträgen ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie das Ergebnis der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2021.
- 12.3. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 12.4. Die Mitglieder haben ab 01.07.2021 folgende Beiträge zu zahlen:
 - 12.4.1.1. Bis Besoldungsgruppe A6 0,50€/ Monat,
 - 12.4.1.2. Bis Besoldungsgruppe A9MZ 1,00€/ Monat,
 - 12.4.1.3. Bis Besoldungsgruppe A12 1,50€/ Monat,
 - 12.4.1.4. Ab Besoldungsgruppe A13 2,00€/ Monat.
- 12.5. Die Beiträge werden halbjährlich zum 30.03. und 30.09. per Lastschrift eingezogen. Hierzu ist vom Mitglied ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Eine Barzahlung von Beiträgen sollen die Ausnahme bilden. Im Falle einer Überweisung des Beitrages, kommt es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung auf den Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto an.
- 12.6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- 12.7. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.
- 12.8. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- 12.9. Eine Kündigung ist zum 30.03. oder 30.09. möglich und hat schriftlich per Post oder E-Mail an das Gäuboden-Casino e.V. Feldkirchen zu erfolgen.

12.10. Änderungen, die die Höhe der Beiträge betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

13. Geltungsbereich und Überwachung der Heimordnung

13.1. Diese Heimordnung gilt in Verbindung mit der Satzung des Gäuboden Casino e.V. Feldkirchen. Zur Beachtung und Überwachung der darin aufgeführten Regeln sind alle Mitglieder zuoberst verpflichtet.

13.2. In Zweifelsfällen gilt die Satzung gemäß den gültigen Richtlinien. Sollte eine ausreichende Klärung nicht möglich sein, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsführenden.

13.3. Mit Herausgabe dieser Heimordnung verlieren ältere Versionen ihre Gültigkeit.

Feldkirchen, den 21.04.2021

Vorstehender Heimordnung wird zugestimmt.

im Original gezeichnet

Steib-Golles, StHptm
KasKdt Gäubodenkaserne
als Aufsichtführender

im Original gezeichnet

Horstmann, OStFw
Der 1. Vorsitzende
G-C e.V. Feldkirchen

Änderungsjournal

Datum der Änderung	Version	geändert durch	Grund